

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

ECE-Regelung 44;

- ISOFIX-Kinderrückhalteeinrichtung der Klasse I mit Kopfstütze auf der Rückenlehne

Problem- oder Fragestellung:

Eine Kinderrückhalteeinrichtung der Klasse I soll um eine auf die bisherige Rückenlehne fest angebrachte zusätzliche Kopfstütze ergänzt werden. Es stellt sich die Frage, ob die bisher vorhandenen Seitenflügel der Rückenlehne unverändert bleiben oder ob die Seitenflügel bis zur Oberkante der zusätzlichen Kopfstütze nach oben verlängert werden müssen.

Ergebnis:

Nach den Vorschriften der ECE-Regelung 44 muss die Innenhöhe (tiefster Punkt des Sitzes bis Oberkante Rückenlehne) der Rückenlehnen von nach vorn oder nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtungen der Klasse I mindestens 500 mm betragen (Nr. 6.2.7 in Verbindung mit Anhang 12). Anhang 18 Ziffer 1 legt fest, dass bei Kinderrückhalteeinrichtungen mit Rückenlehne oberhalb der Schultern der kleinsten Prüfpuppe der gesamte Innenbereich der Kinderrückhalteeinrichtung mit energieaufnehmenden Materialien versehen sein muss. In Ziffer 2 wird u. a. vorgeschrieben, dass an nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtungen ab der Schulterlinie der kleinsten Prüfpuppe bis zur Oberkante der Rückenlehne Seitenflügel vorhanden sein müssen.

Zu beantworten ist die Frage, welcher Punkt bei Kinderrückhalteeinrichtungen der Klasse I als Oberkante der Rückenlehne im Zusammenhang mit der Anbringung der Seitenflügel zu betrachten ist.

Als Oberkante der Rückenlehne gilt immer die vorgegebene Mindesthöhe von 500 mm Innenhöhe. Hierbei kann es sich um die Oberkante selbst oder einen Punkt unterhalb der eigentlichen Oberkante handeln. Die Seitenflügel sind bis zur Mindesthöhe nach Maßgabe der Ziffer 2 des Anhangs 18 auszuführen. Über die Mindesthöhe hinaus müssen keine Seitenflügel angebracht sein; sie können jedoch angebracht sein. Alle Innenflächen der Kinderrückhalteeinrichtung oberhalb der Mindesthöhe müssen energieaufnehmend ausgeführt sein.

Flensburg, 31.01.2001
412-544